

Rezeption „Auschwitz und Bautzen, alles dasselbe.“

Friedrich Wolff: Einigkeit und Recht. Die DDR und die deutsche Justiz

Als Strafverteidiger der wegen der Erhebung des 17. Juni 1953 in der DDR Angeklagten sowie **Walter Jankas** und **Günter Guillaumes** kam **Friedrich Wolff** auch in der jüngsten gesamtdeutschen Geschichte in den nicht weniger brisanten Verfahren gegen **Erich Honecker**, **Hans Modrow**, **Hermann Axen** und **Werner Großmann** zum Einsatz und ist daher einer der besten Kenner politischer Strafverfahren in der jüngeren deutschen Geschichte.

In seinem 2005 erschienen Buch „Einigkeit und Recht – Die DDR und die deutsche Justiz“ vermittelt **Friedrich Wolff** neben einem historischen Abriss zu politischer Justiz in Deutschland und einem besonderen Abschnitt zu politischer Justiz in der DDR die Eigenarten dieser „besonderen“ Justiz und deren Zuhilfenahme für die Bewältigung der DDR-Vergangenheit nach 1990.

Wolff kritisiert vehement die Geschichtsschreibung der „zwei deutschen Diktaturen“. Indem er den Militärterror des „Romantikers“ und obersten Gerichtsherrn Friedrich Wilhelms IV., dessen Dreiklassenwahlrecht und Spitzelsystem, die Bismarck'schen Sozialistengesetze, den Völkermord an den Hereros 1904 wie auch die Politik Wilhelms II. vor und während des Ersten Weltkrieges unter juristischen Aspekten erläutert, eröffnet er die Möglichkeit einer im Vergleich zur aktuellen Geschichtsschreibung wesentlich differenzierteren Bewertung dessen, was einen Unrechtsstaates ausmacht. Der Unrechtsgehalt ihrer juristischen Verantwortlichkeiten bleibe unbeleuchtet. Die eindeutig rechtslastig urteilende Justiz während der gesamten Weimarer Republik ist heute kein Anlass, das Wort Unrechtsregime oder Unrechtsstaat auch nur in dem Mund zu nehmen. Politische Justiz, so der Autor, sei vor 1945 stets eine Justiz gegen Demokraten sowie Soziali-



*Friedrich Wolff
Einigkeit und Recht –
Die DDR und die deutsche Justiz
Berlin 2005, edition ost, 192 Seiten,
12,90 • | ISBN 3-360-01062-0*

sten/Kommunisten gewesen, was nach 1949 in seiner Tendenz fortgesetzt worden sei. Der Umgang mit der RAF in den 70er Jahren hätte die Tradition der Justiz gegen links lediglich fortgesetzt.

Der Schwerpunkt des Buches „Einigkeit und Recht“ liegt jedoch in der Auseinandersetzung mit der juristischen Vergangenheitsbewältigung nach dem 3. Oktober 1990. Insbesondere die strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung bediente, so Wolff, sehr häufig alte Feindbilder und ermöglichte es, voreingenommene westdeutsche Vorstellungen aus Zeiten des Kalten Krieges unreflektiert in das Bewusstsein des geeinigten Deutschland zu implementieren. Danach gäbe es keine wesentlichen Unterschiede zwischen NS und DDR.

„Auschwitz und Bautzen, alles dasselbe“ (S. 80). Der Autor interpretiert diese Entwicklung als „Fortsetzung der politischen Justiz gegen Kommunisten“ (S. 80), um sozialistische und kommunistische Ideen in aller Augen herabzusetzen und gleichzeitig jede positive Erinnerung an die DDR zu tilgen.

Für fast alle strafrechtlichen Verfahren, die sich mit Handlungen in der DDR beschäftigten, sei zudem kennzeichnend gewesen, dass mit wesentlichen juristischen Grundsätzen gebrochen werden musste, um zu einer Verurteilung zu gelangen. Das Hauptproblem sei in den meisten Fällen und insbesondere in den Verfahren gegen Grenzsoldaten das *Rückwirkungsverbot* gewesen. Besondere juristische Konstruktionen,

die Anwendung der Radbruch'schen Formel und die Fiktion eines Schießbefehls führten mithin zu einer offenen Verletzung des Rückwirkungsverbots und gleichzeitig zu einer erheblichen historischen Verzerrung: „Die Vergasung von Juden in den Gaskammern von Auschwitz glich für sie [die höchsten deutschen Gerichte] den Schüssen auf Flüchtende nach Anruf und Warnschuss in der DDR“ (S. 97).

Neben der Verkennung des Grundsatzes „*in dubio pro reo*“ in vielen Rechtsbeugungsverfahren gegen DDR-RichterInnen hätten die Gerichte der BRD zudem unter Verletzung des Grundsatzes der *Staatensimmunität* über Handlungen in der DDR und ihrer Organe entschieden. Denn außer den Staaten würden auch ihre Organe für offen gesetzte Hoheitsakte gerichtliche Immunität im Ausland genießen. Der daher genutzte Griff ins überpositive Normenreich und somit zu einer schweigenden Analogie zu den „*crimes against humanity*“ der Nazis sei nicht haltbar. Ein ganz wesentliches Rechtsproblem bestand zusätzlich in der *Verjährung*. Viele Handlungen seien längst verjährt gewesen, was jedoch, so Wolff, politisch unerwünscht gewesen sei. Daher hätte es anschließend mehrere Verjährungsgesetze gegeben, welche die Verjährungszeiten für DDR-Straftaten jeweils verlängerten.

Die Strafrechtswissenschaft hätte dieser Übergangung bedeutender juristischer Grundsätze jedoch nicht tatenlos zugesehen. Wolff stellt fest, dass sie „entgegen dem Mainstream der öffentlichen Meinung – von Ausnahmen abgesehen – eine saubere rechtliche Position eingenommen“ hätte (S. 118). Rechtswissenschaftler wie *Klaus Lüderssen*, *Josef Isensee*, *Bodo Pieroth*, *Gottfried Mahrenholz*, *Klaus Adomeit* und *Uwe Wesel* sind nur Einige, deren kritisch-

differenzierte Positionen der Autor hierzu zusammengetragen hat.

Die Bewältigung der DDR-Vergangenheit geschah jedoch nicht nur durch das Strafrecht. Neben der Umstellung auf die dreistufige Gerichtsverfassung und der Überprüfung sämtlicher RichterInnen, StaatsanwältInnen und OstanwältInnen hätte die Bewältigung der „offenen Vermögensfragen“ im Fokus der Aufarbeitung durch das Verwaltungsrecht gestanden. Durch das Prinzip *Rückgabe vor Entschädigung* hatten unzählige DDR-BürgerInnen ihre Vermögenswerte verloren, da ehemalige EigentümerInnen Rückübertragung juristisch durchsetzten. Diese legislativ höchst einseitige zivilrechtliche Entscheidung sei, so der Autor, in erheblichen Maße dafür verantwortlich, dass weite Teile Ostdeutschlands deindustrialisiert wurden und „entvölkerte, verarmte und vergreisende“ (S. 139) Regionen entstanden.

Neben dem durch das Verwaltungsrecht ermöglichten „Elitenwechsel“ und der durch das Sozialrecht ermöglichten Überführung von Ostrenten, durch welche die DDR-Bürger zu großen Teilen entrechtet worden seien, erwähnt Friedrich Wolff zudem die Vergangenheitsbewältigung mittels Arbeitsrecht. Insbesondere im öffentlichen Dienst sei jeglicher Einsatz für die DDR Grund genug gewesen, entlassen werden zu können (vgl. S. 144).

Im letzten Abschnitt seines Buches widmet sich der Autor der politischen Justiz in der DDR, welche natürlich ebenfalls „kein Ruhmesblatt“ gewesen sei, sich jedoch in den verschiedenen Entwicklungsstufen der DDR stark verändert hätte. Diese politische Justiz hätte sich zum einen gegen das Wiederaufstehen von Kapitalismus und Faschismus und zum anderen gegen Oppositionelle von links gerichtet. Friedrich Wolff beschreibt den Umfang, die Erschei-

nungsformen, besondere Gesetze politischer DDR-Justiz und insbesondere die andersartige Stellung der Justiz in der DDR. Diese hätte entsprechend marxistischer Grundsätze eben keinen eigenen Platz im Rahmen einer Gewaltenteilung eingenommen, sondern hätte wie andere staatliche Organe an den jeweiligen staatlichen Aufgaben und beim Aufbau des „sozialistischen“ Gesellschaftssystems in der DDR mitgewirkt.

Friedrich Wolff polarisiert. Nicht, weil ihm ein differenziertes Bild nicht möglich ist, sondern weil eine weitere Stimme im Chor der Kritiker und Kritiken der DDR „überflüssig“ wäre – so Wolff. Und wohl auch, um seiner Empörung sowie seinem verletzten Moral- und Rechtsverständnis Ausdruck zu verleihen. Es sollte gerade nicht um die politischen und sonstigen Fehler der DDR gehen, sondern darum, welche „rechtlich zu ahndenden Fehler sie nicht begangen hat“ (S. 173).

Entsprechend dieser Erwartungshaltung ist ihm dies gelungen. Auch wenn eine an vielen Stellen weniger polemische und ironische Art und Weise sowie weniger simplifizierende Aussage sehr hilfreich gewesen wäre, um auch politisch unbedarfte LeserInnen für das Buch zu begeistern, hat es der Autor geschafft, die Geschichte und die Wirkung einer politischen Justiz, wie sie in diesem Umfang bisher – abgesehen von der Zeit zwischen 1933 bis 1945 – kaum stattgefunden hat, deutlich darzustellen. Es ist ein wichtiger und zugleich vernichtender Beitrag über den Umgang von Menschen miteinander, die über mehrere Jahrzehnte in zwei gänzlich verschiedenen Gesellschaftssystemen sozialisiert wurden und nun in einer gemeinsamen Zukunft zu leben hatten und weiterhin zu leben haben.

Max Ludwig Nansen, Dessau